

**Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten zum Verkauf von bestimmten Waren in der Gemeinde Utting am Ammersee**

**vom 31.03.2023**

**Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch den § 1 Vierte Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) erlässt die Gemeinde Utting am Ammersee folgende Rechtsverordnung.**

**§ 1**

**Allgemeines, Waren**

(1) In der Gemeinde Utting am Ammersee dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) verkauft werden.

(2) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Grundumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 2**

**Zeitraum, Dauer**

Der Verkauf nach § 1 darf an jährlich höchstens 40 an den in den Zeitraum vom 15. März – einschließlich 15. Oktober fallenden Sonn- und Feiertagen

in der Zeit von 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr

erfolgen.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG handelt, wer entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Waren verkauft.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

### Erläuternde Hinweise:

Nach den Bestimmungen der Ladenschlussverordnung (LadSchIV) des Freistaates Bayern zum Gesetz über den Ladenschluss (LadSchIG), die der oben genannten Verordnung zu Grunde liegt, müssen für ein Offenhalten der Verkaufsräume folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

#### 1.) In Frage kommende Verkaufsstellen/Geschäfte (§ 3 LadSchIV)

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen/Geschäfte, in denen eine oder mehrere genannte Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden. Von einem „erheblichen Umfang“ kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn zumindest 1/3 der in § 1 LSchIV aufgeführten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz geführt werden.

#### 2.) In Frage kommende Artikel (§ 1 LadSchIV)

Es dürfen nur folgende Artikel verkauft werden: Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Waren, die für den Ort (Utting am Ammersee) kennzeichnend sind.

Waren, die für den Ort (Utting am Ammersee) kennzeichnend sind:

- a) Gegenstände, die in dem betreffenden Ort oder Gebiet als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen oder von den Fremden als charakteristisch angesehen oder gekauft werden (z. B. kunsthandwerkliche Erzeugnisse);
- b) Gegenstände, die zwar nicht in dem betreffenden Ort hergestellt sein müssen, aber landschaftlich typisch sind (z.B. Trachten, Trachtenhüte);
- c) Gegenständen, die in ihrer Art oder Ausgestaltung auf den Ort, an dem sie feilgehalten werden, besonders Bezug nehmen (z.B. Andenkengegenstände, Reiseführer, Bücher, Ortspläne, Wanderführer, Ortsbilder, Gläser). Dabei können Gebrauchs- und Schmuckgegenstände nur insoweit als Andenkengegenstände anerkannt werden, die auf ihnen durch Wort oder Bild auf den jeweiligen Ort (Utting am Ammersee) Bezug genommen wird.

Ein Verkauf anderer Artikel als in der LadSchIV genannten ist nicht zulässig.

Utting am Ammersee, den 31.03.2023

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



Florian Hoffmann  
Erster Bürgermeister

**Ortsüblich bekannt** gemacht durch Anschlag:  
An die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung  
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

angeheftet am:

abgenommen am:

Utting am Ammersee,

31.03.2023

02.05.2023

*(Unterschrift)*

.....

.....